BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 188/13 B

L 13 AS 7/13 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 AS 1882/07 (SG Oldenburg)

1. ……..,
2. ……..,
3. ……..,
4. ……..,
5. ……..,
6. ……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.: ……..,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r und Dr. F l i n t beschlossen:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2013 - L 13 AS 7/13 ZVW - werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

1 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) sind als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerden keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.

2 Hinsichtlich des von den Klägern angeführten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache mangelt es an jeglichen näheren Darlegungen zu den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.

3 Aber auch die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wegen einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts soll der Anspruch auf rechtliches Gehör *(Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG)* verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten *(vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190)* und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird *(BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f)*. Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt *(BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f)*.

4 Die Kläger rügen zwar, das LSG habe sich mit bestimmten aus ihrer - der Kläger - Sicht erheblichen Gesichtspunkten nicht auseinandergesetzt, die erforderlichen besonderen Umstände für eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Nicht-Berücksichtigung von Vorbringen werden jedoch nicht aufgezeigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 Die Kläger wenden sich vielmehr im Kern gegen die Rechtsanwendung des LSG; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden, weil die Zulassungsgründe in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführt sind und gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt und bezeichnet werden müssen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS